

Freiburg im Breisgau, den 8. Januar 1973

Rahmengeschäftsordnung für die Pfarrgemeinderäte, für die Dekanatsräte und für den Diözesanrat der Katholiken im Erzbistum Freiburg. — Weltgebetswoche für die Einheit der Christen. — Angebot. — Verzicht. — Ernennungen. — Besetzung einer Pfarrei. — Versetzungen.

Nr. 1

RAHMENGESCHÄFTSORDNUNG

für die Pfarrgemeinderäte für die Dekanatsräte und für den Diözesanrat der Katholiken im Erzbistum Freiburg

Der Diözesanrat der Katholiken im Erzbistum Freiburg hat in seiner Vollversammlung am 24./25. November 1972 aufgrund der vom Erzbischof erlassenen Satzungen für die Laienräte nachstehende Rahmengeschäftsordnung für die Pfarrgemeinderäte, Dekanatsräte und den Diözesanrat im Erzbistum Freiburg beschlossen. Sie tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg in Kraft.

Diese Rahmengeschäftsordnung gilt für alle Laienräte im Erzbistum Freiburg, soweit nicht in den Satzungen der Laienräte und in der Kirchensteuerordnung der Erzdiözese Freiburg abweichende Regelungen enthalten sind.

I. Leitung der Sitzungen

1. Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates, des Dekanatsrates und des Diözesanrates der Katholiken, im folgenden kurz „Laienrat“ genannt, werden von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

2. Wo ein Pfarrgemeinderat oder Dekanatsrat noch nicht besteht, wird die erste Sitzung des zu bildenden Laienrates bis zur Wahl des Vorsitzenden vom Pfarrer bzw. Dekan geleitet.

3. Nach Ablauf der Wahlperiode behält der Vorsitzende die Leitung der Sitzung des neuen Laienrates bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden bei.

II. Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen

1. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied, beruft unter Beachtung der Ziff. 2 und 3 die Sitzungen mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen kann der Laienrat ohne Frist und formlos einberufen werden.

2. Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Laienrates vor, stellt die Tagesordnung auf und legt den Sitzungstermin fest. Anträgen von Laienratsmitgliedern auf Aufnahme in die Tagesordnung ist stattzugeben, wenn sie mindestens drei Tage vor der Sitzung beim Vorsitzenden eingegangen sind. Der Vorsitzende hat die Mitglieder des Laienrates unverzüglich hiervon zu unterrichten.

3. Der Pfarrgemeinderat muß wenigstens vierteljährlich, der Dekanatsrat zweimal, der Diözesanrat einmal im Jahr einberufen werden. Der Pfarrgemeinderat und der Dekanatsrat muß einberufen werden, wenn der Pfarrer bzw. der Dekan oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen.

4. Kommt der Vorstand bzw. der Vorsitzende seinen Verpflichtungen gemäß Ziff. 1—3 nicht nach, kann der Laienrat auch von dem jeweiligen geistlichen Vorstandsmitglied einberufen werden.

5. Der Vorstand kann zu einzelnen Punkten der Tagesordnung sachkundige Berater einladen.

III. Verlauf der Sitzungen

1. Die Sitzungen der Räte sind grundsätzlich öffentlich, es sei denn, daß die Nichtöffentlichkeit für die gesamte Tagesordnung oder für einzelne Tagesordnungspunkte vom Vorstand des jeweiligen Laienrates vorher beschlossen wird.

Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn wichtige kirchliche Interessen oder berechnigte Interessen einzelner dies erfordern.

Wird während einer öffentlichen Sitzung eine Frage zur Diskussion gestellt, die vertraulicher Behandlung bedarf, so ist dieser Tagesordnungspunkt an den Schluß der Sitzung zu verlegen und für diesen Teil der Beratung die Öffentlichkeit auszuschließen.

Bei nichtöffentlichen Sitzungen sind die Sitzungsteilnehmer zur vertraulichen Behandlung gegenüber Nichtmitgliedern des Rates verpflichtet.

2. Eine Sitzung des Laienrates soll mit einem gemeinsamen Gebet, einer Schriftlesung oder einer Besinnung verbunden werden.

3. Vor Eintritt in die Tagesordnung ist das Protokoll der vorhergehenden Sitzung und die Tagesordnung zu genehmigen. Einsprüche gegen das Protokoll sind im Protokoll der folgenden Sitzung zu vermerken.

4. Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Vorstandes leitet die Aussprache. Er ist berechnigt, die Redezeit zu beschränken. Er übt die volle Sitzungsgewalt aus. Über Anträge zur Geschäftsordnung muß er sofort abstimmen lassen. Der Vorsitzende kann mit Zustimmung des Laienrates Nichtmitgliedern das Wort erteilen.

5. Der Laienrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechnigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlußfähigkeit ist festzustellen und im Protokoll zu vermerken. Ist der Laienrat zum Zeitpunkt der Beschlußfassung nicht oder nicht mehr beschlußfähig, muß die Beschlußfassung vertagt werden. Der Laienrat ist stets beschlußfähig, wenn er zum zweiten Male durch erneute fristgemäße Einladung zu einer Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen und auf diese Folge dabei ausdrücklich hingewiesen worden ist.

Der Laienrat faßt Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern in der jeweiligen Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Bei Stimmgleichheit sind die Anträge abgelehnt.

6. Bei Wahlen zum Vorstand eines Laienrates ist den vorgeschlagenen Kandidaten die Möglichkeit der persönlichen Vorstellung zu geben. Auf Antrag hat eine Aussprache über die Vorschläge stattzufinden.

7. a) Bei Beratungen über eine Angelegenheit,

an dem ein Mitglied oder sein Ehegatte persönlich beteiligt oder mit dem persönlich Beteiligten bis zum zweiten Grad der geraden oder der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist (bürgerliche Zählung), ist dieses Mitglied von der Beschlußfassung ausgeschlossen. Es hat jedoch das Recht, seine Auffassung zur Sache vor der Beschlußfassung darzulegen. Während der Beratung und Beschlußfassung muß es bei einer nichtöffentlichen Sitzung den Sitzungsraum verlassen.

b) Mitglieder, die Vertretungsorganen von Vereinigungen oder Körperschaften angehören, können bei Angelegenheiten, die diesen Institutionen unmittellbar Vorteile oder Nachteile bringen, für befangen erklärt werden. Die Befangenheitserklärung ist vom Vorsitzenden auszusprechen, wenn in geheimer Abstimmung die Mehrheit der anwesenden Mitglieder für Befangenheit stimmt. Satz 2 von Ziff. 7 a) findet entsprechend Anwendung.

8. Zu Tagesordnungspunkten können jederzeit Anträge gestellt werden, über die abgestimmt werden muß; über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder die nicht allen Mitgliedern vor Beginn der Sitzung bekannt gemacht wurden, können keine Beschlüsse gefaßt werden. Vor der Abstimmung wiederholt der Vorsitzende oder der Schriftführer die Formulierung des Antrags. Alle Abstimmungen erfolgen offen durch Handerhebung, wenn nicht im Einzelfall geheime Abstimmung beantragt wird oder durch die jeweilige Satzung vorgeschrieben ist.

9. Über jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, das die Namen der Anwesenden, der entschuldigt und unentschuldigt fehlenden Mitglieder, die Tagesordnung, den wesentlichen Gang der Verhandlung, die gefaßten Beschlüsse im Wortlaut und alle ausdrücklich zu Protokoll gegebenen Erklärungen enthalten muß. Es ist vom Schriftführer oder Verfasser und vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen.

Überstimmte Mitglieder können ihre abweichende Meinung schriftlich zu den Akten geben; sie können verlangen, daß ihr Sondervotum derjenigen Stelle zur Kenntnis gebracht wird, der die Beschlüsse des Laienrates mitgeteilt werden. Diese Absicht muß in der entscheidenden Sitzung bekanntgegeben werden.

10. Die Protokolle werden im Archiv der Pfarrei bzw. des Dekanates bzw. der Geschäftsstelle des Diözesanrates aufbewahrt. Sie unterliegen den vom Kirchenrecht vorgeschriebenen Visitationen.

IV. Vorstand

1. Der Vorstand ist das Vertretungsorgan des Laienrates. Der Vorstand wird nach außen durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl, vertreten. Der Vorsitzende bzw. seine Stellvertreter sind hierbei an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

2. Der Vorsitzende jeden Laienrates beruft auch die Sitzungen des Vorstandes ein. Die Einberufung soll unter Wahrung einer Frist von mindestens drei Tagen erfolgen.

Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

Für die Beschlußfassung und den Verlauf der Sitzungen gelten die Regelungen des Abschnittes III dieser Geschäftsordnung entsprechend.

V. Ausschüsse

1. Soweit ein Laienrat Ausschüsse bildet, werden deren Mitglieder nach Maßgabe der jeweiligen Satzung vom Vorstand berufen.

2. Jeder Ausschuß wählt aus dem Kreise seiner Mitglieder mit der Mehrheit der Stimmen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

3. Die Sitzungen der Ausschüsse werden von ihrem Vorsitzenden einberufen. Sie sind nicht öffentlich. Im übrigen gelten die Vorschriften dieser Rahmengesäftsordnung sinngemäß auch für die Ausschüsse.

4. Der Vorstand ist zu jeder Ausschußsitzung ebenso einzuladen wie die Mitglieder des Ausschusses. Die Vorstandsmitglieder des Laienrates sind berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Vorstand erhält ein Protokoll der Ausschußsitzung.

VI. Amtsdauer

Soweit in den jeweiligen Satzungen nichts anderes geregelt ist, bleiben der Laienrat, sein Vorstand und seine Ausschüsse im Amt, bis sich der neue Laienrat konstituiert hat.

VII. Inkrafttreten

Diese Rahmengesäftsordnung wird vom Diözesanrat beschlossen und tritt nach Zustimmung des Erzbischofs mit ihrer Veröffentlichung in

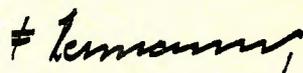
Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg in Kraft. Die bisherige Rahmengesäftsordnung und sonstige entgegenstehende Rechtsvorschriften treten außer Kraft.

Freiburg i. Br., den 25. November 1972

gez. Wilderich Freiherr v. Bodman

Vorstehender Rahmengesäftsordnung stimme ich zu.

Freiburg i. Br., den 7. Dezember 1972



Erzbischof von Freiburg

Das Kultusministerium Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 21. Dezember 1972 - Ki 6262/1 - mitgeteilt, daß es nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 i. V. mit § 2 Abs. 4 des Kirchensteuergesetzes vom 18. Dezember 1969 keinen Widerspruch erhebe.

Nr. 2

Ord. 27. 12. 72

Weltgebetswoche für die Einheit der Christen

„Der Unglaube vieler unserer Zeitgenossen muß uns die Dringlichkeit, unsere gegenwärtige Spaltung zu überwinden, neu bewußt machen. Ist die Einheit der Jünger Christi nicht das große Zeichen, das die Welt zum Glauben bringen soll?“ (Papst Paul VI. am 22. 11. 1972 in der Audienz für die Delegierten der ökumenischen Kommissionen der Bischofskonferenzen). Der Papst schließt seine Ansprache: „Wir danken dem Geist Gottes für das, was er in diesen letzten Jahren an uns erfüllt hat, für den Fortschritt, den sehr großen Fortschritt auf dem Weg des gegenseitigen Verstehens und der brüderlichen Liebe. Er, der dieses großartige Werk unter uns begonnen hat, wird es zu einem guten Ende führen. So müssen und dürfen wir mit Hochherzigkeit und in einer auf Hoffnung gründenden Zuversicht vorwärtsgen, im Namen des Herrn.“

In der Woche vom 18.—25. Januar versammeln sich in aller Welt Christen der verschiedenen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften und richten gemeinsam an den Herrn die Bitte: Herr, lehre uns beten. Beten lernen die Christen aller Konfessionen von Jesus Christus. Er fordert sie auf, Vater unser zu sagen. Im Gebet wird Einheit gelebt und zu-

gleich jene Einheit gesucht, die der Herr will, „damit die Welt glaube“. Die letzten Jahrzehnte haben gezeigt, daß gemeinsames Gebet nicht ohne gemeinsames Handeln bleibt. Das gemeinsame Gebet um die Einheit unter der Anleitung des Herrn bewahrt aber zugleich davor, eine andere Einheit als die in Christus zu versuchen. Wo das gemeinsame Gebet um die Einheit geringgeschätzt würde gegenüber anderen gemeinsamen Aktionen, wäre das ökumenische Anliegen aufs höchste gefährdet.

Wir rufen daher dazu auf, in der Weltgebetswoche bei der Feier der hl. Eucharistie und zusammen mit anderen Christen in gemeinsamen Wortgottesdiensten den Herrn der Kirche um die Gnade der Einheit zu bitten. In der ganzen Woche (einschl. Sonntag) kann die Motivmesse „pro unitate christianorum“ gehalten werden. In Bildungsveranstaltungen sollten die Gläubigen sich mit dem Ökumenismusdekret des II. Vatikanischen Konzils befassen. „Die Lehre des Konzils wird uns Wegweisung sein, um jeweils an Ort und Stelle die Bereiche, wo die Zusammenarbeit (zwischen Katholiken und anderen Christen) möglich ist, sowie die Formen zu finden, die eine solche Zusammenarbeit annehmen kann, aber auch die Klippen zu sehen, die es zu vermeiden gilt.“ (Paul VI. a. a. O.)

Angebot

Das Caritasheim „Maria Frieden“, 68 Mannheim, Max-Joseph-Str. 46, hat 14 Kirchenbänke, Länge 3,80 m, Tanne, abzugeben. Interessenten wenden sich direkt an o. a. Adresse.

Verzicht

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Alois Wagner auf die Pfarrei Bad Bellingen mit Wirkung vom 15. Januar 1973 cum reservatione pensionis angenommen.

Ernennungen

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 18. Dezember 1972 zu Erzbischöf-

lichen Geistlichen Räten ad honorem ernannt:

Fehringer Ernst, Pfarrer und Dekan
in Bohlingen
Gauggel Stephan, Pfarrer und Dekan
in Rangendingen
Höfele Franz, Pfarrer und Dekan
in Bonndorf/Schw.
Holtermann Ludwig, Pfarrer und Dekan
in Ettlingen, Herz-Jesu
Lang Josef, Oberstudienrat i. R.
in Tauberbischofsheim
Ullrich Theodor, Pfarrer und Dekan
in Pforzheim, St. Franziskus
Völker Franz, Pfarrer und Dekan
in Mannheim, Hl. Geist
Weiler Eugen, Pfarrer und Kammerer
in Wiechs a. R.

Mit dem Schuljahr 1972/73 hat Reallehrer Ernst Lutz die Leitung des Erzb. Studienheims St. Konrad in Konstanz übernommen und wurde zum Rektor ernannt.

Die Aufgabe des Schülerseelsorgers wurde Religionslehrer Heinrich Mayer übertragen.

Besetzung einer Pfarrei

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat dem Pfarrverweser Erhard Reinkober in Herten die Pfarrei Münchweier, Dekanat Lahr, mit Urkunde vom 22. Dezember 1972 verliehen.

Versetzungen

1. Jan.: Scheller Hanspeter, Vikar in Villingen, Münsterpfarrei, als Vikar nach Freiburg i. Br., St. Andreas und Dekanatsjugendseelsorger
15. Jan.: Heizmann Paul, Vikar in Achern, als Vikar nach Villingen, Münsterpfarrei.

Erzbischöfliches Ordinariat